

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 20/4652 –

Finanzielle Situation der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß § 220 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat der beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildete Schätzerkreis am 12. und 13. Oktober 2022 die Höhe der voraussichtlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds und die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für das Jahr 2023 geschätzt. Für das Jahr 2023 prognostiziert der Schätzerkreis eine Finanzierungslücke in Höhe von rund 17 Mrd. Euro. Die Hauptursache für das Defizit liege in den steigenden Ausgaben der Krankenkassen auf voraussichtlich 299,9 Mrd. Euro im Jahr 2023. Mit einem prognostizierten Anstieg der Ausgaben von 4,7 Prozent liege die Prognose im Durchschnitt der vergangenen Jahre (siehe <https://www.bundesaamtsozialesicherung.de/de/service/newsroom/detail/gkv-schaetzerkreis-schaetzt-die-finanziellen-rahmenbedingungen-der-gesetzlichen-krankenversicherung-fuer-die-jahre-2022-und-2023/#:~:text=Die%20voraussichtlichen%20Ausgaben%20der%20Krankenkassen,Euro%20prognostiziert.&text=F%C3%BCr%20das%20Jahr%202023%20erwartet,Euro>).

Als Grundlage für die Prognose des Schätzerkreises diene unter anderem die am 12. Oktober 2022 vorgelegte Herbstprojektion der Bundesregierung für das Jahr 2023. Demnach schrumpft die deutsche Volkswirtschaft im kommenden Jahr um 0,4 Prozent. Zudem rechnet die Bundesregierung mit im Vergleich zu den vergangenen Jahren weit überdurchschnittlich stark ansteigenden Verbraucherpreisen. Die prognostizierte Inflationsrate im Jahr 2023 liegt bei 7 Prozent (siehe <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/10/20221012-bundesregierung-legt-herbstprojektion-vor.html>). Der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach warnte unterdessen angesichts der Inflation vor den Auswirkungen auf deutlich steigende Kosten im Gesundheitswesen (siehe z. B. sein Zitat „Was man sicher sagen kann, ist, dass die Krankenhäuser in den nächsten Monaten in eine ganz drastische Liquiditätsproblematik kommen“, <https://www.tagesschau.de/inland/lauterbach-297.html>). Gleichzeitig hat die Bundesregierung mit dem am 20. Oktober 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossenen GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) das erneute Abschmelzen der Finanzreserven der Krankenkassen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro festgelegt (siehe etwa https://www.vdek.com/politik/gesetze/wahlperiode_20/finanzstabilisierungsgesetz-gkv-finst).

g.html) und damit den Puffer für nicht vorhersehbare, unplanbare Ausgaben stark abgebaut.

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Risiko zusätzlicher, ungeplanter Ausgaben für die GKV vor dem Hintergrund des äußerst hohen Kostendrucks im Gesundheitswesen ein?

Bei den Beratungen des Schätzerkreises werden neben den amtlichen Statistiken der gesetzlichen Krankenversicherung eine Vielzahl weiterer Daten- und Zahlenquellen berücksichtigt. Auch die aktuellsten Einschätzungen der Bundesregierung zur Inflationsentwicklung in den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Herbstprojektion sind eingeflossen. Hinsichtlich steigender Energiepreise wird darauf hingewiesen, dass die von der Bundesregierung beschlossenen Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen auch den Ausgabendruck auf die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) reduzieren.

2. Zu welchen Mehrausgaben der GKV würde ein ungeplanter, zusätzlicher Anstieg der Ausgaben von 1 Prozentpunkt nach Prognosen der Bundesregierung führen?

Bei erwarteten Gesamtausgaben der Krankenkassen von rund 300 Mrd. Euro für das Jahr 2023 entspricht 1 Prozentpunkt rund 3 Mrd. Euro.

3. Wie wirkt sich nach Auffassung der Bundesregierung ein zusätzlicher Anstieg der Ausgaben der GKV im Jahr 2023 in Höhe von 1 Prozentpunkt – unter Berücksichtigung des mit dem GKV-FinStG beschlossenen Rücklagenabbaus bei den Krankenkassen –
 - a) auf die Rücklagensituation der Krankenkassen und
 - b) auf die Zahlungsfähigkeit der Krankenkassenaus?
4. Ist die Bundesregierung bereit, im Falle zusätzlicher, ungeplanter Ausgaben Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen, um ein Unterschreiten der Mindestrücklage der Krankenkassen und in der Folge einen unterjährigen Anstieg der Beitragssätze zu vermeiden, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist Aufgabe der selbstverwalteten Krankenkassen im Rahmen ihrer Haushaltsplanungen für das Jahr 2023 einen kostendeckenden Zusatzbeitragssatz zu kalkulieren, der die gesetzliche Mindestrücklage sowie die Zahlungsfähigkeit der Krankenkasse sicherstellt. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz, der durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf Basis der Prognose des Schätzerkreises festgelegt wurde sowie die Ausgabenprognose des Schätzerkreises dienen den Krankenkassen als Orientierungsgröße. Darüber hinaus berücksichtigt jede Krankenkasse individuelle Kostenrisiken bei der Haushaltsplanung, um so durch die Wahl eines geeigneten Zusatzbeitragssatzes die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden prüfen die von den Krankenkassen aufgestellten Haushaltspläne und genehmigen die Zusatzbeitragssätze. Zudem sieht § 242 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die unterjährige Anhebung des Zusatzbeitragssatzes vor, sollten die Betriebsmittel einer Krankenkasse einschließlich der Zuführung aus der Rücklage zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

5. Warum gilt die auch in den Krisenjahren der Corona-Pandemie 2021 und 2022 geltende Prämisse der Bundesregierung, die Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen einer „Sozialgarantie“ bei maximal 40 Prozent zu stabilisieren – insbesondere mit Blick auf die damit verbundenen Belastungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer – nicht in der aktuellen Krisensituation?

Die sog. Sozialgarantie ging unter anderem auf das Konjunkturprogramm zur Bekämpfung der Corona-Folgen vom Juni 2020 zurück. Eine dauerhafte Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge auf maximal 40 Prozent war damals nicht Bestandteil des Konjunkturprogramms und ist auch kein Bestandteil des aktuellen Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP.

6. Welche Auswirkung hat die Erhöhung der durch höhere Sozialversicherungsbeiträge steigenden Produktionskosten auf die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze?

Die Beschäftigungsentwicklung wird von einer Vielzahl an angebots- und nachfrageseitigen Faktoren beeinflusst. Für das kommende Jahr erwartet die Bundesregierung auf Basis ihrer Herbstprognose trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und steigender Beitragssätze einen weiteren Zuwachs bei der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sowohl die Gemeinschaftsdiagnose (GD) als auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) gehen in ihren letzten Prognosen von Zuwächsen bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aus.

7. Plant die Bundesregierung eine Überprüfung und finanzielle Neuordnung der versicherungsfremden Leistungen, die derzeit von den GKV-Beitragszahlern mitgetragen werden müssen, und wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, mit welchem Konzept erarbeitet die Bundesregierung eine solche Überprüfung, und welche Szenarien für finanzielle Entlastungen der GKV liegen der Bundesregierung vor?

Im Koalitionsvertrag haben sich SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP auf eine stabile und verlässliche Finanzierung verständigt. Das BMG wird entsprechend dem Auftrag in § 220 Absatz 4 SGB V bis zum 31. Mai 2023 Empfehlungen für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung vorlegen. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen wird das BMG generell Regelungsoptionen mit Bezug auf die Einnahmen wie auf die Ausgaben der GKV einer näheren Prüfung unterziehen.

